

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Axxence Aromatic GmbH

Bestellungen durch uns erfolgen unter der ausschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die sie unter www.axxence.com abrufen können.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Axxence Aromatic GmbH (nachfolgend: „Käufer“) mit ihren Verkäufern (nachfolgend: „Verkäufer“), nach denen der Verkäufer Lieferungen oder andere Leistungen erbringt. Sie gelten auch ohne wiederholte, ausdrückliche Vereinbarung, wenn es sich um Geschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

(2) Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Einkaufsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses schriftliche Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung des Verkäufers in Kenntnis der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Verkäufers. Bei Erstellung oder Annahme eines Angebots erkennt der Verkäufer diese allgemeinen Einkaufsbedingungen unter Verzicht auf einen späteren Widerruf als allein verbindlich an. Spätestens mit Lieferung oder anderweitiger Leistung des Verkäufers gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen als angenommen.

(3) Rechte, die dem Käufer gegenüber dem Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften über diese allgemeinen Einkaufsbedingungen hinausgehend zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss und Lieferung

(1) Ein Vertrag mit dem Käufer kommt nur zustande, wenn der Auftrag schriftlich vom Käufer erteilt wird. Sofern nicht im Einzelfall vom Verkäufer ausdrücklich anderweitig bestimmt, ist der Verkäufer an sein Angebot für einen Zeitraum von vier Wochen ab Zugang des Angebots beim Käufer gebunden. Schweigen des Käufers auf ein Angebot des Verkäufers gilt nicht als Zustimmung oder Annahme.

(2) Gibt der Käufer eine Bestellung auf, ohne dass ein Angebot des Verkäufers vorausgegangen ist, kommt der Vertrag durch schriftliche Annahme der Bestellung durch den Verkäufer zustande. Der Verkäufer hat die schriftliche Annahme innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung zu erklären. Andernfalls ist der Käufer an dieses Angebot nicht mehr gebunden.

Axxence Aromatic GmbH

Tackenweide 28 · D-46446 Emmerich (Germany)
Telephone +49 2822 68561 0 · Telefax +49 2822 68561 39
service@axxence.com
www.axxence.com

We bring nature to your flavour



(3) Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion der vertragsgegenständlichen Ware zu ändern oder einzustellen, hat er dem Käufer dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sofern die letzte Bestellung der Ware nicht mehr als 6 Monate zurückliegt. Der Verkäufer stellt sicher, dass die vertragsgegenständliche Ware mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten nach der Mitteilung noch an den Käufer lieferbar ist.

(4) Die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine und -fristen sind verbindlich. Innerhalb der Frist muss die Ware am Erfüllungsort eingegangen sein. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarten Liefer-/Leistungszeiten nicht einhalten kann. Die Zustimmung zu einem neuen Termin gilt nicht als Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungsstermins. Die Ansprüche auf Rücktritt und Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen verspäteter Leistung, bleiben davon unberührt.

(5) Gerät der Verkäufer in Verzug, ist der Käufer nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettopreises pro Werktag zu fordern, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der Lieferung/Leistung. Der Käufer ist auch berechtigt, die Vertragsstrafe statt oder neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens und ein etwaiges Rücktrittsrecht bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen. Nimmt der Käufer die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

(6) Erbringt der Verkäufer eine wesentliche Lieferung/Leistung bei einem Sukzessivlieferungsvertrag oder anderen Teillieferungsverträgen nicht oder nicht rechtzeitig, ist Käufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

(7) Die Lieferung/Leistung von Teilmengen, Mehr- oder Minderlieferungen ist nicht zulässig, wenn der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(8) Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Käufer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Lieferanten des Verkäufers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

(9) Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko hinsichtlich der Selbstbelieferung durch seine Lieferanten.

(10) In Ermangelung einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Leistung/Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers, Tackenweide 28, 46446 Emmerich am Rhein, Germany.

(11) Für jede Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe des Datums, Inhalt der Lieferung, der Bestellnummer des Käufers und des Bestelldatums sowie der Verpackungsart und des Gewichts beizufügen sowie eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt und – wo einschlägig – ein Ursprungszeugnis Form A zuzusenden. Fehlt eines dieser Dokumente oder ist unvollständig, hat der

Axxence Aromatic GmbH

Tackenweide 28 · D-46446 Emmerich (Germany)
Telephone +49 2822 68561 0 · Telefax +49 2822 68561 39
service@axxence.com
www.axxence.com

We bring nature to your flavour



Käufer die sich daraus ergebenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(12) Der Verkäufer garantiert, dass er alle einschlägigen Versand- und Deklarationsvorschriften sowie eventuelle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten einhält.

(13) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache gehen erst mit Übergabe am Erfüllungsort oder mit Abnahme auf Käufer über.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen sowie alle Nebenkosten des Verkäufers ein. Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro und einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen wird.

(2) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn der Käufer seine Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung anweist

(3) Auf der Rechnung ist stets die Bestellnummer von Käufer und das Bestelldatum anzugeben. Bei Übersendung einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung oder bei Nicht- oder Schlechtleistung ist Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung/Rechnungsübersendung zurückzuhalten.

§ 4 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer garantiert, dass die Sache bzw. Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Der Verkäufer garantiert insbesondere, dass die Sache/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie der Produktbeschreibung in der Bestellung und den zur Verfügung gestellten Mustern und Spezifikationen entspricht.

(2) Der Verkäufer garantiert ferner, dass die Ware/Leistung in jeder Hinsicht, insbesondere im Bezug auf die Zusammensetzung und Kennzeichnung, mangelfrei und in der EU uneingeschränkt verkehrsfähig ist.

(3) Bei der Lieferung von Verpackungen garantiert der Verkäufer zudem, dass die Verpackung für einen Kontakt mit Lebensmitteln geeignet ist und dass ein solcher Kontakt keine negativen Auswirkungen auf das Lebensmittel hat. Die Verpackung erfüllt insbesondere sämtliche Anforderungen gemäß VO 1935/2004 und aufgrund dieser Verordnung erlassene Einzelmaßnahmen.

(4) Daneben stehen Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Axxence Aromatic GmbH

Tackenweide 28 · D-46446 Emmerich (Germany)
Telephone +49 2822 68561 0 · Telefax +49 2822 68561 39
service@axxence.com
www.axxence.com

We bring nature to your flavour



(5) Der Käufer ist berechtigt nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache/Erbringung einer mangelfreien Leistung zu verlangen. Für den Fall, dass der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nach Ablauf einer ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, ist Käufer zur Selbstvornahme berechtigt. Den Aufwand der Selbstvornahme hat der Verkäufer zu ersetzen. Eigenleistungen vom Käufer bei der Selbstvornahme können zu drittüblichen Marktpreisen abgerechnet werden. Die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.

(6) Ist ein Abwarten für den Käufer unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung zur Nacherfüllung. Bei Vorliegen solcher unzumutbaren Umstände wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich unterrichten.

(7) Der Verkäufer trägt bei Mängeln unabhängig von einem Verschulden alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Käufer anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Kosten für unsachgemäße Verpackung oder Versand, Lagerkosten und Arbeitskosten sowie die Kosten für die Beauftragung eines Prüflabors. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung von Käufer für unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen beschränkt sich auf solche Fälle, in denen Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(8) Handelt es sich bei dem Auftrag um ein Streckengeschäft, ist es zur Wahrung von Gewährleistungsrechten des Käufers ausreichend, wenn die Untersuchung der Ware im Sinne von § 377 Abs. 1 HGB am Geschäftssitz des Abnehmers der Ware erfolgt.

(9) Rügen, die beim Verkäufer innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung, eingehen, gelten stets als unverzüglich i.S.v. § 377 HGB.

Mängel, die nur durch Laboruntersuchungen festgestellt werden können, gelten stets als versteckte Mängel.

§ 5 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Leistet der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz oder bessert er nach, beginnt die Verjährungsfrist für die ersatzweise gelieferte bzw. nachgebesserte Ware ab Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung insgesamt neu zu laufen. Im Falle der Nachbesserung gilt dies nur, soweit es sich um Ansprüche wegen desselben Mangels oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

Axxence Aromatic GmbH

Tackenweide 28 · D-46446 Emmerich (Germany)
Telephone +49 2822 68561 0 · Telefax +49 2822 68561 39
service@axxence.com
www.axxence.com

We bring nature to your flavour



§ 6 Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die einschlägigen nationalen und europäischen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts) einzuhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf untergesetzliche Leitlinien und Richtlinien, die die Verkehrsauffassung wiedergeben.

(2) Der Verkäufer stellt Käufer von allen Ansprüchen Dritter, die wegen Verletzung der Ziffern 7.1 geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern frei und ersetzt Käufer alle erforderlichen Aufwendungen (einschließlich Rechtsanwalts- und Gerichtskosten), die in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 7 Produkthaftung

(1) Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Personen- oder Sachschäden durch ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich vom Käufer oder dessen Abnehmer durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Verkäufer wird bis zum Ablauf der Verjährung aller Ansprüche, die sich aus der Liefer-/Leistungsbeziehung ergeben können, eine Betriebshaftpflichtversicherung – auch für Produkthaftungsschäden einschließlich des Rückrufrisikos – mit ausreichender Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (in der Regel mindestens € 5 Millionen pro Personen- bzw. pro Sach- und pro Vermögensschaden) auf eigene Kosten unterhalten.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Gesetzlich bestimmte Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445 a, 445 b, 478 BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Er ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Sein gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445 a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, benachrichtigt er den Verkäufer und legt den Sachverhalt kurz dar. Erfolgt seitens des Verkäufers nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine substantiierte Stellungnahme und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

Axxence Aromatic GmbH

Tackenweide 28 · D-46446 Emmerich (Germany)
Telephone +49 2822 68561 0 · Telefax +49 2822 68561 39
service@axxence.com
www.axxence.com

We bring nature to your flavour



§ 9 Höhere Gewalt (force majeure)

(1) Der Käufer hat nicht in seiner Einflussosphäre liegende Behinderungen der Annahme bzw. Abnahme der Lieferung/Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht zu vertreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten u.a. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote und sonstige hoheitliche Eingriffe, und zwar einerlei, ob sie bei dem Käufer oder seinen Erfüllungsgehilfen eintreten.

(2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Käufer, nach unverzüglicher Mitteilung gegenüber dem Verkäufer auch über die voraussichtliche Dauer der Behinderung, die Abnahme insoweit und für eine angemessene, anschließende Anpassungszeit hinauszuschieben. Alternativ darf der Käufer in diesen Fällen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dauert die Behinderung für den Verkäufer unzumutbar lange (in der Regel länger als zwei Monate), kann der Verkäufer nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung vom Vertrag zurücktreten. Bereits geleistete Vorschusszahlungen werden in diesem Fall dem Käufer unverzüglich erstattet.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Übereignung der Ware an den Käufer erfolgt grundsätzlich unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt der Käufer im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. In einem solchen Fall bleibt der Käufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware und zur Einziehung der jeweiligen Forderung im eigenen Namen unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen berechtigt. Alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte und auf die Weiterverarbeitung der Ware verlängerte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.

(2) Abtretungen sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

(3) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit und sofern seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Verkäufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

Axxence Aromatic GmbH

Tackenweide 28 · D-46446 Emmerich (Germany)
Telephone +49 2822 68561 0 · Telefax +49 2822 68561 39
service@axxence.com
www.axxence.com

We bring nature to your flavour



§ 11 Geheimhaltung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsbeziehung zu verwenden. Dazu gehören insbesondere Anfragen und Angebote, technische Daten, Bezugsmengen, Preise, Informationen über Produkte und Produktentwicklung, über Forschungs- Entwicklungsvorhaben, sämtliche Unternehmensdaten und alle von Käufer bereit gestellten Arbeitsmaterialien. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

§ 12 Schriftformerfordernis

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftformabrede kann nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Soweit in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen die schriftliche Form vorgesehen ist, genügt zu ihrer Einhaltung die Übermittlung per E-Mail oder Telefax.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Alle Verträge mit dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts), sofern die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende, schriftliche Vereinbarung treffen.

(2) Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung ist der vom Käufer angegebene Bestimmungsort. Zahlungsort für die Zahlungsverpflichtungen von Käufer ist Emmerich

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Emmerich. Dies gilt auch, falls der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.